Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/230

13. 03. 81

Sachgebiet 61

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/108 Nr. 60 —

Änderung des Vorschlags für eine Fünfte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr
»EG-Dok. 7849/80«

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat zur weiteren Liberalisierung des Binnengrenzverkehrs innerhalb der Gemeinschaften ihren Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr dahin geändert, daß die in der ursprünglichen Vorlage enthaltenen Liberalisierungen durch Anhebung der Steuerfreigrenzen von 180 ERE (460 DM) auf 210 ERE (520 DM) ergänzt wird durch mengenmäßige Erweiterungen bei bestimmten hochsteuerbaren Waren, die nicht unter die Freigrenze fallen. Im übrigen bleibt es bezüglich der Freigrenze bei den Sonderregelungen für Dänemark und Irland, die von 135 auf 160 bzw. 77 auf 100 ERE erhöht werden soll.

Zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission hat das Europäische Parlament eine Entschließung gefaßt, mit der es die Erhöhung der Steuerfreigrenzen für nicht ausreichend und die mengenmäßige Beschränkung für Kaffee und Tee für unnötig erklärt und deren stufenweise Aufhebung für Reisende zwischen den Mitgliedstaaten vorschlägt.

B. Lösung

Der von der Kommission auch im geänderten Vorschlag angestrebten Anhebung der Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr auf 210 ERE bei nicht hochsteuerbaren Reisemitbringseln sollte die Bundesregierung uneingeschränkt zustimmen. Zu der Sonderregelung bei diesen Freigrenzen für Reisen nach Dänemark und Irland wird der Bundesregierung keine bestimmte Verhandlungshaltung empfohlen. Die Bundesregierung wird jedoch aufgefordert, den im geänderten Vorschlag vorgesehenen mengenmäßigen Änderungen bei hochsteuerbaren Waren (hier: Kaffee, Tee) nicht zuzustimmen, da die Verbrauchsteuerharmonisierung hierfür noch nicht weit genug vorangeschritten ist.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die steuerlichen Auswirkungen sind unbedeutend. Mit der Anhebung der Freigrenze für Reisemitbringsel sind Mindereinnahmen bei der Einfuhrumsatzsteuer verbunden, denen ein Umsatzsteuermehraufkommen aus dem inländischen Kauf von Reisemitbringseln der Bewohner anderer Mitgliedstaaten gegenzurechnen ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegende Vorlage EG-Dok. 7849/80 mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung sich bei den weiteren Verhandlungen im Rat der Europäischen Gemeinschaften gegen die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der Freimengen bei privaten Kaffee- und Tee-Einfuhren ausspricht.

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Frau Dr. Hellwig
Berichterstatter

Anlage

Änderungen des Vorschlags für eine Fünfte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

(Von der Kommission dem Rat gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags vorgelegt)

Die Kommission ändert ihren Vorschlag wie folgt:

— Es wird der nachstehende Erwägungsgrund angefügt:

Die in Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben d und e der vorgenannten Richtlinie 69/169/EWG festgelegten mengenmäßigen Begrenzungen für Kaffee und Tee machen bestimmte Formalitäten an den Grenzen erforderlich. Eine sich etwa ergebende Besteuerung kann nur zu unbedeutenden Steuereinnahmen führen. Es empfiehlt sich daher, den schrittweisen Abbau dieser mengenmäßigen Begrenzungen im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.

— Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 3 wird der Ausdruck „einhundertachtzig ERE" ersetzt durch:
   - — den Ausdruck „zweihundertzehn ERE" mit Wirkung ab 1. Juli 1980;
   - — den Ausdruck „zweihundertfünfzig ERE" mit Wirkung ab 1. Januar 1981;
   - — den Ausdruck „dreihundert ERE" mit Wirkung ab 1. Januar 1982;

b) in Absatz 2 wird der Ausdruck „fünfzig ERE" ersetzt durch:
   - — den Ausdruck „sechzig ERE" mit Wirkung zum 1. Juli 1980;
   - — den Ausdruck „siebzig ERE" mit Wirkung zum 1. Januar 1981;
   - — den Ausdruck „fünfundachtzig ERE" mit Wirkung zum 1. Januar 1982.

Artikel 2

Artikel 4 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) mit Wirkung ab 1. Juli 1980:
   - — In Absatz 1 Buchstabe b, zweiter Gedankenstrich, Rubrik II „im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten" wird der Ausdruck „insgesamt 4 Liter" durch den Ausdruck „insgesamt 5 Liter" ersetzt;
   - — in Absatz 1 Buchstabe d „Kaffee oder Kaffee-Extrakte", Rubrik II „im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten" werden die Ausdrücke „750 Gramm", „300 Gramm", jeweils durch die Ausdrücke „1 000 Gramm", „400 Gramm" ersetzt;
   - — in Absatz 1 Buchstabe e „Tee- und Tee-Extrakte und -Essenzen", werden die Ausdrücke „150 Gramm", „60 Gramm" jeweils durch die Ausdrücke „200 Gramm", „80 Gramm" ersetzt.

b) mit Wirkung ab 1. Januar 1982 werden die Buchstaben d und e in Absatz 1 Rubrik II „im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten" aufgehoben.

Artikel 3

Die Richtlinie 78/1032/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 69/169/EWG:

   a) kann das Königreich Dänemark von der Steuerbefreiung Waren ausnehmen, deren Wert pro Einheit übersteigt:
      - — 160 ERE bis zum 31. Dezember 1980;
      - — 200 ERE zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1981;
      - — 250 ERE zwischen dem 1. Januar 1982 und dem 31. Dezember 1983;

   b) kann Irland von der Steuerbefreiung Waren ausnehmen, deren Wert pro Einheit übersteigt:
      - — 100 ERE bis zum 31. Dezember 1980;
      - — 140 ERE zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1981;
      - — 200 ERE zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1982;
      - — 250 ERE zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1983."

2. In Artikel 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „drei Liter" ersetzt durch den Ausdruck „vier Liter".
   - — Artikel 3 wird Artikel 4;
   - — Artikel 4 wird Artikel 5 und sein erster Absatz wird durch die Streichung des Ausdrucks „ab 1. Januar 1980" geändert;
   - — Artikel 5 wird Artikel 6.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ste 12/80 — vom 26. Juni 1980.

Begründung

1. Am 30. November 1979 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr vorgelegt.

   Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament, beide zu diesem Vorschlag konsultiert, haben am 30. Januar 1980 bzw. am 18. April 1980 ihre Stellungnahme abgegeben.

2. Das — wie auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß — den Vorschlag befürwortende Europäische Parlament schlägt vor, unter dem Vorbehalt einer Änderung der Modalitäten des Abbaus der Dänemark und Irland zugestandenen Abweichungen, einige Bestimmungen aufzunehmen, die sich die Kommission zu eigen machen möchte.

3. Es handelt sich um:

   — das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des ursprünglichen Vorschlags,

   — die schrittweise Erhöhung der Steuerfreigrenzen innerhalb der Gemeinschaft,

   — den schrittweisen Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen für Tee und Kaffee und die Erhöhung der Freimenge für Wein im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft.

4. Die Kommission schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des ursprünglichen Vorschlags ab 1. Juli 1980 anwenden. Durch diese Terminwahl — ein Zeitpunkt kurz vor Beginn der Sommerferien — könnte das psychologische und politische Ziel der Richtlinien des Rates, die Bevölkerung der Mitgliedstaaten sich der Realität des gemeinsamen Marktes bewußt werden zu lassen, bestmöglich erreicht werden.

5. Die Kommission ist mit dem Europäischen Parlament der Auffassung, daß für die nächsten Jahre die Erhöhung der Steuerfreigrenzen innerhalb der Gemeinschaft in vernünftigem Ausmaß programmiert werden muß.

   Das Prinzip eines solchen Programms bietet nicht zu unterschätzende Vorteile:

   — Es stellt eine spürbare Erhöhung der Steuerfreigrenzen sicher, ohne von den Mitgliedstaaten mehr als eine schrittweise Anstrengung zu verlangen;

   — es gibt den nationalen Verwaltungen die Möglichkeit, zu gegebener Zeit die Verwaltungsbeschlüsse für die Anwendung auszuarbeiten;

   — es hat die Eigenschaft, die Arbeit sämtlicher betroffener Gemeinschaftsinstitutionen — Kommission, Wirtschafts- und Sozialausschuß, Europäisches Parlament — zu erleichtern, indem es unnötig macht, daß sie sich zu jeder Erhöhung von doch nur begrenzter Wirkung äußern. Die mit dem Vorschlag, der wegen der noch ausstehenden Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments nicht rechtzeitig im Rat diskutiert werden konnte, gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß es von Interesse ist, ein mittelfristiges Programm der Erhöhungen vorzusehen.

Das Programm lautet wie folgt:

Datum des Inkrafttretens	Freigrenze für Reisende über 15 Jahren	Freigrenze für Reisende unter 15 Jahren	im Hinblick auf den Wert der Waren je Einheit gewährte Abweichung	
			Dänemark	Irland
1. Juli 1980	210 ECU	60 ECU	160 ECU	100 ECU
1. Januar 1981	250 ECU	70 ECU	200 ECU	140 ECU
1. Januar 1982	300 ECU	85 ECU	250 ECU	200 ECU (250 ECU ab 1. Januar 1983)

Nach Auffassung der Kommission ist die auf diese Weise von den Mitgliedstaaten verlangte schrittweise Anstrengung in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Lage durchaus machbar. Die in jeder Phase des Programms (1. Juli 1980; 1. Januar 1981; 1. Januar 1982) vorgeschlagene Erhöhung beträgt, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, 20 v. H. des jeweils bis dahin geltenden Betrages. Die von den Mitgliedstaaten verlangte reale Anstrengung erscheint nicht

übertrieben groß, berücksichtigt man die Entwicklung der Preise im Zeitraum vom 1. Januar 1979, an dem die Freigrenzen zuletzt erhöht wurden, bis zum 1. Januar 1982.

Eine besondere Anstrengung muß unternommen werden, um die Unterschiede zwischen den Dänemark und Irland gewährten Abweichungen bezüglich des Wertes je Einheit der Waren und der normalen Freigrenze abzubauen.

6. Die in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 69/169/EWG genannten mengenmäßigen Begrenzungen sind wegen hoher Sonderverbrauchsteuern auf die in diesem Artikel aufgezählten Waren berechtigt. Die Kommission stellt fest, daß nur eine Minorität von Mitgliedstaaten eine Sonderverbrauchsteuer auf Tee und Kaffee erhebt. Sie ist deshalb der Auffassung, daß diese Begrenzungen zumindest für den Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft schrittweise abgebaut werden können. Durch diesen Abbau, der keinen realen negativen Effekt auf die Volkswirtschaften oder die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten hätte, würde es möglich, die Anwendung der nationalen Bestimmungen hinsichtlich der Steuerfreigrenzen zu vereinfachen.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hellwig

Die Vorlage EG-Dok. 7849/80 wurde gemäß Sammelüberweisung von EG-Vorlagen — Drucksache 9/108 Nr. 60 — am 22. Januar 1981 dem Finanzausschuß erneut überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 11. Dezember 1980, am 21. Januar und 18. Februar 1981 beraten.

Der Finanzausschuß hat bei Gegenstimmen und Enthaltungen der Opposition die Auffassung vertreten, daß bei großem Verständnis für die in der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Ausdruck gebrachte Bestrebung, die Binnengrenzen für den Reiseverkehr weitgehend kontrollfrei werden und dafür auch mengenmäßige Beschränkungen bei der privaten Einfuhr bestimmter hochsteuerbarer Waren fallenzulassen, beim gegenwärtigen Stand der Verbrauchsteuerharmonisierung in der Gemeinschaft an den geltenden Freimengen festhalten zu sollen. Hierfür waren neben haushaltsmäßigen Rücksichten, die wegen der auf grenznahe Räume konzentrierten privaten Einfuhren durchaus nicht der entscheidende Gesichtpunkt sein konnten, Rücksichten auf den deutschen Handel im Grenzgebiet maßgebend. Da die Kaffee- und Teesteuerbelastung gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland noch einen gewichtigen Preisfaktor für den Verbraucher ausmacht (4,30 DM pro kg beim Kaffee, 4,15 DM pro kg Tee), die mit 1,5 Mrd. DM jährlichem Aufkommen für den Bundeshaushalt dringend benötigte Einnahme aus der Kaffee- und Teesteuer nicht nennenswert abgebaut werden kann und vor weiteren Fortschritten bei der Verbrauchsteuerharmonisierung auch von der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgegeben werden sollte, wird es auf längere Sicht bei den deutlichen Endverbraucherpreisunterschieden etwa gegenüber Belgien und den Niederlanden bleiben. Diese Preisunterschiede werden, wenn es Lockerungen bei den Mengenbeschränkungen im Reiseverkehr geben würde, dazu verleiten, daß die im Grenzraum wohnende Bevölkerung ihren Kaffee- und Teebedarf zum Schaden des deutschen Marktes im Ausland deckt, nämlich einen Einkaufstourismus entfaltet, den die Mengenbeschränkungen bei stichprobenweiser Grenzkontrolle weitgehend unterbinden.

Die Ausschußminderheit bedauert es, daß die ablehnende Kenntnisnahme des geänderten Vorschlags insoweit nicht der Entschließung des Europäischen Parlaments entspricht. Sie vertritt die Auffassung, daß eine dem Vorschlag des Europäischen Parlaments folgende sehr weitgehende Anhebung der Freigrenzen zwar vorübergehend zu Steuerausfällen führen würde, jedoch dadurch die Bestrebungen zur Verbrauchsteuerharmonisierung mit besonderem Nachdruck vorangetrieben werden würden.

Die Ausschußmehrheit möchte dagegen klargestellt wissen, daß aus den genannten Gründen einer Rücksichtnahme auf den grenznahen Handel und zur Sicherung des Steueraufkommens die vom Europäischen Parlament aufgezeigten Gesichtspunkte zurückstehen müssen, ohne daß darin dem weiteren Fortschreiten der Verbrauchsteuerharmonisierung entgegengewirkt würde. Die Ausschußmehrheit ist der Auffassung, daß bei den übrigen Reisemitbringseln die weitere Anhebung der Freibeträge auf nunmehr rd. 520 DM den Reiseverkehr über die Binnengrenzen der Gemeinschaft weiter liberalisiert. Zu den von Dänemark und Irland beanspruchten Sonderregelungen, die deutlich geringere Freibeträge vorsehen, nimmt der Ausschuß nicht Stellung.

Bonn, den 19. Februar 1981

Frau Dr. Hellwig
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838